

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1905

94 (20.4.1905)

Durlacher Wochenblatt.

Beilage zu Nr. 94.

Donnerstag, 20. April 1905.

Amtsverköndigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die staatliche Prämierung von Zuchtstuten, die Erteilung von Freideckscheinen und die Gewährung von Kaufpreisausschlüssen betreffend.

In Hinsicht auf die im laufenden Jahre stattfindende staatliche Prämierung von Pferden bringen wir die für die Prämierung von Zuchtstuten, die Erteilung von Freideckscheinen und die Gewährung von Kaufpreisausschlüssen maßgebenden

Grundbestimmungen

zur Kenntnis der beteiligten Kreise.

1. Freideckscheine können erhalten:
Die Besitzer von nicht über 15 Jahre alten Stuten, welche schon zur Zucht verwendet, oder von dem Besitzer selbst gezüchtet worden sind und deren Abstammung väterlicherseits nachgewiesen wird, oder welche in ein badisches Zuchtbuchregister eingetragen sind. Die Stuten müssen dem Zuchtziel des Bezirkes entsprechen, gut gehalten und beschlagen, sowie frei von Erb- und Zuchtfehlern sein.

2. Den Aufmunterungspreis in Höhe von 25 Mk. bzw. Aufmunterungspreis und Freideckschein können erhalten:

Die Besitzer von Stuten, welche den unter Ziffer 1 angegebenen Bedingungen entsprechen und mit mindestens einem lebenden Nachkommen vorgeführt werden, welcher nachweislich von einem staatlich subventionierten, der Zuchttrichtung des Bezirkes entsprechenden Hengst gezeugt ist und durch sein Gebärde den Zuchtwert der Stute in günstigem Licht erscheinen läßt.

3. Den kleinen Staatspreis, bestehend aus Diplom und Geldpreis in Höhe von 50 Mk., können erhalten:

Die Besitzer von Stuten, welche den unter Ziffer 2 angegebenen Bedingungen entsprechen und deren Zuchtwert von der Prämierungskommission als besonders hoch bezeichnet wird.

4. Den großen Staatspreis, bestehend aus Diplom und Geldpreis in Höhe von 100 Mk., können erhalten:

Die Besitzer von Stuten der unter Ziffer 3 bezeichneten Art, wenn diese nachweislich im badischen Inlande gezüchtet oder mit Staatsunterstützung eingeführt sind.

5. Den Züchterpreis, bestehend aus Medaille und Geldpreis in Höhe von 300 Mk., können erhalten:

Die Besitzer von Stuten, welche nachweislich in Baden gezüchtet worden sind, wenn dieselben mit mindestens zwei Nachkommen in unmittelbarer Generationsfolge vorgeführt werden, diese Tiere alle im Besitze des Züchters der Stammsstute sich befinden und ihre Abstammung nachgewiesen werden kann.

6. Mit Ausnahme des unter Ziffer 2 bezeichneten Falles kann für ein Pferd in einem Jahre jeweils nur eine Auszeichnung gewährt werden, d. h. es kann mit Ausnahme des in Ziffer 2 bezeichneten Falles nicht gleichzeitig ein Freideckschein und eine Prämie, sondern nur das Eine oder das Andere zugewilligt werden.

7. Ein und dieselbe Stute kann nur dreimal mit einer Aufmunterungs- oder Staatsprämie bedacht werden und zwar ist bei jeder Bewerbung um eine neue Prämie eine neue züchterische Leistung nachzuweisen. Nur der Züchterpreis kann zu drei bereits bewilligten Prämien noch hinzutreten.

8. Die Bewilligung von Zuchtpreisen wird an die Bedingung geknüpft, daß der Besitzer sich schriftlich verpflichtet:

a. die Preisstute in den nächsten drei Jahren wenigstens zweimal zur Zucht zu verwenden und durch einen mit Staatsunterstützung gehaltenen Hengst gleicher Zuchttrichtung beschälen zu lassen;

b. die Stute in den nächsten drei Jahren bei jeder Musterung der Prämierungskommission zur Kontrolle vorzuführen; unterbleibt die Vorführung oder erfolgt diese zwar, aber ohne Vorzeigen der Beschälfarte, so wird das Musterungsjahr nicht als Beschäljahr gerechnet und werden demnach die infolge dieses Uebereinkommens übernommenen Verpflichtungen auf ein weiteres Jahr erstreckt, sofern nicht von dem Ministerium des Innern eine Zurückziehung der früher bewilligten Prämie angeordnet wird;

c. die Stute nicht zu verkaufen, ohne daß der Käufer die in dem Revers festgesetzten Verpflichtungen übernimmt, was letzterer in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen hat, welche dem Groh. Bezirksamt zur Uebermittlung an das Ministerium des Innern von dem Verkäufer mit der Anzeige von dem Verkauf einzuschicken ist;

d. die Stute in das Bezirksbuchregister eintragen zu lassen und vom Abfohlen, von einer Veräußerung oder von einem Todesfall der betr. Stute dem Groh. Bezirksamt bzw. dem Vorstand der Zuchtgenossenschaft zwecks Eintrags in das betr. Register Anzeige zu erlassen;

e. die empfangene Prämie auf Anfordern des Ministeriums des Innern ganz oder teilweise zurückzahlen, wenn die unter Ziffer 9 a-d übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt werden, wenn die prämierte Stute während der pflichtigen Jahre (Ziff. 9 a) außerhalb Badens verkauft wird, wenn die prämierte Stute in keinem der pflichtigen Jahre (Ziff. 9 a) trächtig geworden ist,

wenn dem Eigentümer der Stute wegen Erkrankung oder Eingehens derselben die Erfüllung der Verpflichtung unter Ziff. 9 a unmöglich gemacht werden sollte.

9. Der Freideckschein wird auf den Namen des Besitzers der mit demselben bedachten (geförten) Stute lauten und wird die betreffende Stute genau beschreiben. Sollte die Stute den Besitzer wechseln, so kann auf Antrag der unglücklich gewordene Freideckschein vom Vorsitzenden der Prämierungskommission auf den Namen des neuen Besitzers rückgeführt werden.

Stellt sich bei der geförten Stute zwischen der Rörung und der Deckzeit ein die Zuchttauglichkeit beeinträchtigender Fehler ein, so wird auf Antrag der Pferdebezirkskommission der Freideckschein zurückgezogen.

10. Kaufpreisausschlüsse. Ferner werden gelegentlich der Prämierungstagsfahrten auch die für mit Staatsunterstützung eingeführten bzw. angekauften Stuten und Stutfohlen i. Jt. zugelegten Kaufpreisausschlüsse und zwar der erste Nachschuß in dem auf die Einfuhr folgenden Jahre, der zweite in dem zweiten Jahr nach der Einfuhr gewährt werden, wenn die Haltung der in Betracht kommenden Pferde zu einer Veranlassung keinen Anlaß bietet. Mit diesen Kaufpreisausschlüssen kann jedoch nicht gleichzeitig ein Freideckschein oder eine Prämie zuerkannt werden. Weiterhin kann der dritte Kaufpreisausschlag für diejenigen gut gehaltenen im Jahre 1902 und den folgenden Jahren mit Staatsunterstützung eingeführten Stuten bewilligt werden, welche mit einem zweiten Fohlen zur Vorführung gelangen, und dieser Nachschuß kann als Zuschlag zu einer bewilligten Prämie gegeben werden.

Im übrigen haben die Besitzer von mit Staatsunterstützung eingeführten bzw. angekauften Stuten und Stutfohlen bei Vermeidung des Verlustes der ihnen zugesprochenen Kaufpreisausschlüsse außer den im Revers festgelegten Verpflichtungen, gleichwie die Besitzer prämiierter Stuten die in Ziff. 9 d dieser Grundbestimmungen festgesetzten Verpflichtungen zu erfüllen.

Nr. 13,002. Die Bürgermeisterämter des Bezirkes, sowie das Stabhalteramt Hohenwettersbach werden veranlaßt, diese Grundbestimmungen für die staatliche Prämierung von Pferden, sowie die nachstehend unter Ziffer 1-4 angeführten Bestimmungen des Groh. Ministeriums des Innern für die im laufenden Jahre stattfindende Prämierung in ortsüblicher Weise alsbald bekannt zu geben und den Pferdezüchtern noch besonders zur Kenntnis zu bringen.

1. Die Bewerbung um Prämien, Freideckscheine und Kaufpreisausschlüsse sind längstens bis zum 25. April d. J. bei den Bürgermeisterämtern einzureichen und von diesen sofort dem Groh. Bezirksamt vorzulegen. Anmeldungen, welche nach diesem Zeitpunkt erfolgen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Bewerbungen müssen enthalten:

a. Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Eigentümers des Tieres.

b. Name, Abstammung, Geburtsjahr, Farbe und Abzeichen der Stute und eventuell ihrer Nachkommen.

c. Die Angabe, ob und wann die Stute prämiert oder mit einem Freideckschein bedacht worden ist.

2. Bei den im laufenden Jahre stattfindenden Tagfahrten zur Prämierung müssen vorgeführt werden:

a. Alle in dem betr. Bezirk aufgestellten subventionierten Hengste

b. Die im Jahre 1894 und den folgenden Jahren mit Staatsunterstützung angekauften und eingeführten Stuten und Stutfohlen, insofern dieselben von der Kommission noch nicht für zuchtuntauglich erklärt worden sind.

c. Diejenigen Stuten, welche in den Jahren 1902, 1903 oder 1904 einen Staats- oder Aufmunterungspreis erhalten haben.

d. Diejenigen Stuten bzw. Stutfohlen, welche zur lehtjährigen Pferdeprämierung hätten vorgeführt werden sollen, aber nicht zur Vorführung gelangt sind.

3. Wenn die Besitzer der unter Ziffer 2 a-d bezeichneten Pferde an deren Vorführung verhindert sind, haben sie dies vor der Prämierungstagsfahrt dem Groh. Bezirksamt mit Angabe des Verhinderungsgrundes und des Standortes des Pferdes anzuzeigen.

4. Die Besitzer von Stuten, welche sich um Prämien oder Freideckscheine bewerben, ferner die Besitzer, welche gemäß Ziffer 9 b der Grundbestimmungen, bzw. Ziffer 2 c-d dieses Erlasses zur Vorführung ihrer Stuten verpflichtet sind, haben zur Prämierungstagsfahrt die zur Erbringung der verlangten Nachweise erforderlichen Beschälfarten bzw. Geburtscheine mitzubringen.

Die bis zum 25. April d. J. bei den Bürgermeisterämtern bzw. dem Stabhalteramt eingelassenen Bewerbungen um Staatspreise, Freideckscheine oder Kaufpreisausschlüsse sind sofort anher vorzulegen.

Durlach den 10. April 1905.

Großherzogliches Bezirksamt:

Turban.

Pflasterarbeiten.

Groh. Wasser- und Straßenbauinspektion Karlsruhe verdingt namens der Kreisverwaltung die in ihrem Bezirk im laufenden Jahre an Kreisstraßen und Kreiswegen erforderlichen Pflasterarbeiten im Betrag von 5500 qm aus neuen und 1100 qm aus alten Steinen im Weg des schriftlichen Wettbewerbs.

Bezügliche Preisangebote sind mit der Aufschrift „Angebot auf Pflasterarbeit“ bis längstens Montag den 1. Mai d. J., vormittags 10 Uhr, auf dem Geschäftszimmer (Redtenbacherstraße 25) einzureichen, wofelbst die Bedingungen und das Verzeichnis der Arbeiten inzwischeneinzu sehen sind.

Zuschlagsfrist 14 Tage.

Versteigerung.

Die Stadt Durlach verkauft aus ihren Gemeinbewaldungen am Samstag den 22. April, vormittags 9 Uhr, in Nagels Halle in Durlach aus Distrikt 1 Oberwald Schlag 14 3 Lose Priemenhausen, ferner aus Distrikt Bergwald Schlag 1, 2, 25, 26, 27 und 28 von Grenzauftrieb 20 Lose buchene und gemischte Fashinenhausen, aus Distrikt 7 Bergwald Schlag 27 42 Lose Streuland, aus Distrikt 8 Turmberg 2 Ester gemischtes Prägelsholz und 1 Los Fashinenreis.

Durlach den 19. April 1905.

Das Bürgermeisteramt.

Anständiger Arbeiter kann Zwei anständige Arbeiter können Kost und Wohnung erhalten sofort Kost und Wohnung erhalten Friedrichstraße 4, 3. St. I. Unerstraße 9, 1. St.

la. Bock-Bier la.



kommt über die Osterfeiertage in sämtlichen von uns Bier beziehenden Wirtschaften zum Ausschank.

Anstich Gründonnerstag.

Wir laden zum Besuche höflichst ein.

Brauerei Eglau, Durlach.

Kochregeln

für **MAGGI'S Suppen** (Schutzmarke )

1. Man nehme zum Kochen das vorgeschriebene Quantum Wasser, aber wirklich nur Wasser und nicht etwa gesalzene Fleischbrühe.
2. Man koche die Suppe auf kleinem Feuer und zwar einzelne Würfel genau so lange, als es die Gebrauchsanweisungen vorschreiben, mehrere Würfel zusammen etwas länger.
3. Man füge den Suppen weder Salz noch Pfeffer bei, da sie die erforderlichen Gewürze bereits in genügender Menge enthalten.

Consum-Geschäft

Pasquay & Lindner Nachf.

bringen hiermit sämtliche **Backartikel** als wie:

Feinste Weizenmehle
Rosinen
Korinthen
Mandeln

Backpulver
feinste Tafelbutter
„Solo“ Margarine
la. Schweineschmalz

zu den bekannt billigen Preisen und besten Qualitäten in empfehlende Erinnerung.

Zur Kommunion

empfehle
schöne und billige Neuheiten in
Herren- sowie Damenuhren

speziell für **Konfirmanden.**

Ferner reichhaltige Auswahl nur moderner

Schmuckgegenstände,

als: **Colliers, Kreuze, Broschen, Ringe, Boutons, Cravatten-Nadeln, Herren- und Damen-Ketten,**

Brust- und Manschettenknöpfe u. dergl. m.

F. Jordan, früher J. Fries,
Hauptstrasse 28.

Schöne und gute Hasen, Brezeln, Kuchen, Konfekt und Nudeln gibt es nur von

Phönix-Extra-Mehl,

bis jetzt unübertroffene Qualität, 5 Pfund kosten 85 S., 1/2 Ztr. M 2.—, 25-Pfund-Handtuchack M 4.25, bei

Philipp Luger & Filialen.

Yorkshire-Zuchtschweine,

1 Stück 7 Monate alt, 3 Stück 2 1/2 Monate, einen Wurf vom 27. März, einen Wurf vom 13. April hat abzugeben **Großh. Landwirtschaftsschule Augustenberg, Post Gröbzingen.**

Ein in gutem Zustande befindliches **Fahrrad** ist sehr billig zu verkaufen. Wo, sagt die Expedition dieses Blattes.

Wohnung im 3. Stock (Manf.) von 2 Zimmern, Küche und Zubehör ist auf 1. Juli zu vermieten **Lammstraße 34 im Laden.**

Eine Wohnung von 3 Zimmern und eine Wohnung von 2 Zimmern samt Zubehör sind auf 1. Juli zu vermieten **Pinzstraße 59.**

Verloren am Dienstag abend ein **Schlüsselbund** von der Gröbingerstr. bis Adlerstr. Abzugeben gegen Belohnung **Gröbingerstraße 27, 1. St.**

Auf Abzahlung

Herren-Anzüge
Herren-Paletot
Herren-Hosen
Knaben-Anzüge

Damen-Costüme
Damen-Röcke
Damen-Jackets
Damen-Blousen

Manufakturwaren, Tischdecken, Teppiche, Portieren, Herren- u. Damen-Stiefel, Schirme zc.

Möbel

in überraschend großer Auswahl, für jeden Geschmack übersichtlich im 4. Stockwerke aufgestellt, empfehle namentlich

Brautleuten,

welche sich bequem ein behagliches Heim schaffen wollen, ohne große Geldmittel zu besitzen,

auf Teilzahlung

bei kleiner Anzahlung und wöchentlicher, vierzehntägiger oder monatlicher Abzahlung.

Kinderwagen, Herde.

Credit-Haus

J. Ittmann,

Karlsruhe,

Lammstr. 6. (Kaiserstr.) Lammstr. 6.

Auf Ostern

empfehle prima frische **Eier Eier**

4 Stück 5-6 Pfg., 100 Stück Mk. 4.90-5.60, in Kisten von 720 und 1440 Stück billigster Tagesengrospreis.

Gustav Ziemann,
Hauptstraße 65.

frischgewässerte

Stockfische

zu den billigsten Preisen treffen ein **Pasquay & Lindner Nachf.**

Stockfische,

frisch gewässert, empfiehlt **E. Räuchle.**

Drei Arbeiter

können Schlafstellen erhalten **Friedrichstraße 10.**

Ein Arbeiter

kann Kost und Wohnung erhalten **Lammstraße 30.**

Achtung!

Den geehrten Hausfrauen von Durlach und Umgebung zur Kenntnis, daß unsere **Dampf-Bettfedern-Reinigungs-Maschine** (engl. Konstruktion), weit besser ist als jede andere, und zur gest. Benützung bereit steht. Diese Maschine entfernt von den Federn allen Schweiß, Rotten und Krankheitsstoffe und stellt die Federn wieder wie neu her. Auf Verlangen werden die Betten im Haus abgeholt und wieder zurückgebracht.

Dampf-Bettfedern-Reinigungs-Anstalt,
Pinzstraße 81.

Sie sparen

Beim Einkauf von Fahrrädern u. Nähmaschinen viel Geld durch direkten Bezug von der **Südd. Fahrrad- u. Nähmaschinen-Fabrik** in Stuttgart. **Fahrräder u. voll. Garant. v. M. 65.- an** **Parasmetik-Motoren** „ „ „ 4.- „ **Leinwandnäher** „ „ „ 2.75.- „ **Nähmaschinen m. 1/2 Jahr Gar.** „ „ 45.- „

Für die Sonntage sucht 2 bis 3 **Aushilfskellnerinnen** **Amalienbad Durlach.**

Reklamation, Druck und Verlag von H. U. 1911, Durlach.